

WISSENSWERTES

Wie kann ich mich eigentlich günstig im Ruhestand krankenversichern?



Foto: © Gröninger

(pm) Wer sich Gedanken um seine Altersvorsorge macht, sollte dabei auch an seine Beiträge für die Krankenversicherung denken. Je nach Versicherungsstatus sind die Unterschiede in der Höhe der Beiträge erheblich. Der Wechsel von der privaten Krankenversicherung zurück in die gesetzliche Krankenversicherung gestaltet sich oft kompliziert.

Wer in Rente geht, ist entweder in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert, freiwillig versichert oder privat versichert. Unter Umständen besteht über die sog. Familienversicherung die Möglichkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung des Partners kostenfrei mitversichert zu sein.

Es handelt sich bei der Krankenversicherung der Rentner

(KVdR) um die Bezeichnung für einen Status. Als pflichtversichert in der KVdR gilt, wer gesetzliche Rente bekommt und für eine bestimmte Zeit gesetzlich versichert war.

Mitglieder der KVdR zahlen lediglich Beiträge auf die gesetzliche Rente, Arbeitseinnahmen und auf Versorgungsbezüge wie z.B. Betriebsrenten. Seit 2021 gelten für Einnahmen aus Versorgungsbezügen und nichtselbstständiger Tätigkeit Freibeträge.

Wer in der zweiten Hälfte seines Erwerbs- / Versicherungslebens zu 9/10 gesetzlich versichert war, darf Mitglied der KVdR werden, § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V. Ausreichend ist in diesem Zeitraum eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Wer keinen Anspruch auf eine Mitgliedschaft in der KVdR hat, kann sich freiwillig gesetzlich versichern. Voraussetzung dafür ist, dass man schon vor Rentenbeginn gesetzlich versichert war.

Als freiwillig Versicherter zahlt man allerdings auf sämtliche Einnahmen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und damit insgesamt höhere Beiträge. Also auch auf Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen.

Wer kein oder nur ein geringes Einkommen hat, kann sich in der gesetzlichen Krankenversicherung des Ehepartners unter bestimmten Voraussetzungen kostenfrei mitversichern.

Das Gesamteinkommen des mitversicherten Partners muss monatlich geringer sein als 470 €.

Zum Gesamteinkommen zählen wie bei den freiwillig Versicherten u.a. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen. Wird die Einkommensgrenze überschritten, muss man sich selbst versichern.

Die Krankenkassen prüfen in der Regel jährlich die Einhaltung der Einkommensgrenzen.

Peter Meyering
Rechtsanwalt

GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

PETER MEYERING
Rechtsanwalt

www.anwaltskanzlei-groeninger.de